

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 105

Diez, Mittwoch den 14. Mai 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung. An alle Beamten!

Der Chef der Militärverwaltung ermahnt die Beamten, daß es ihnen strengstens untersagt ist, irgend einer Aufforderung der Deutschen Regierung bezgl. Anwerbung von Freiwilligen für das deutsche Heer nachzukommen.

Personen, die sich mit Anwerben befassen, sogar solche, die lediglich Leuten, die sich für eine feindliche Armee werben lassen wollen, den Uebertritt ins unbefetzte Gebiet erleichtern, laufen Gefahr, kriegsgerichtlich abgeurteilt zu werden.

§ 208 des Militär-Straf-Gesetzbuches bestraft jede Person, die für eine mit Frankreich im Kriege liegende Macht Leute anwirbt, mit dem Tode.

Nachfolgend angeführte bereits getroffene Maßnahmen mögen als Warnung dienen.

Hafner, Direktor des Höchster Gymnasiums, Dittmer und Sommer aus Höchst, Leh, Direktor des Bopparder Gymnasiums, die schuldig sind, Einstellung junger Leute in das deutsche Heer begünstigt zu haben, sind ausgewiesen worden.

Diez, den 11. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Die Zeitungen von Mainz haben einen Aufruf veröffentlicht, in dem alle Bewohner der Stadt aufgefordert werden,

sich zu einer Bürgerwehr zu melden, welche man zu gründen beabsichtigt, um gemäß den preußischen Grundlagen in ähnlichen Angelegenheiten, die öffentliche Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten.

Die Stadt Mainz, welche mit der preußischen Verwaltung nichts mehr zu tun hat, ist nicht mehr darauf angewiesen, sich nach der Organisation dieses Landes zu richten. Andererseits wäre zu bemerken, daß, seit dem Einmarsche der französischen Truppen, die öffentliche Ordnung mangelhaft war. Die Anwesenheit der französischen Arme hat die Stadt vor jeder Art Unruhen bewahrt; übrigens hat sie alle Mittel in der Hand, gegebenenfalls dem kleinsten Versuche, Unruhen zu stiften, vorzubeugen und denselben zu unterdrücken.

Die Gründung einer Bürgerwehr ist also durchaus nicht nötig. Die Unkosten, welche durch diese Gründung entstehen würden, wären sicherlich besser zur Unterstützung der minderbemittelten Klassen angebracht, indem man ihnen durch die Alltäglichen Lebensmittel liefern und verschaffen würde.

Aus diesen Gründen hat sich der General Mangin entschlossen, die geplante Bildung einer Bürgerwehr zu verbieten; infolgedessen ist jede Meldung und Eintretung in den freiwilligen Listen, öffentlich und privat, verboten.

Diez, den 13. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

3.-Nr. II. 4369.

Diez, den 10. Mai 1919.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 21. April bis 18. Mai 1919 läuft am 18. Mai 1919 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 19. Mai bis 15. Juni 1919 Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen darstellen, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, bis 18. Mai d. Js. noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 12. bis 17. Mai 1919 stattzufinden.

Die dieserhalb von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umlauf überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

S. A.

Kaiser.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Zgb. Nr. 502.

Diez, den 13. Mai 1919.

Betr. Ausgabe von Salzfleisch.

Am Samstag, den 17. d. Mts. gelangen auf Marke Nr. 1 der Einfuhrzulasskarte für Fleisch

300 Gramm Salzfleisch,

das von den Alliierten überwiesen wurde, bei den zuständigen Fleischverkaufsstellen zur Ausgabe. Empfangsberechtigt sind sämtliche Fleischversorgungsberechtigte. Ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern wird hierbei nicht gemacht. Der Ausgabepreis beträgt für 300 Gramm 3,42 Mk.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

S. A.

Kaiser.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Ansiedlung von Offizieren und Unteroffizieren.

Eine große Zahl von Offizieren und Unteroffizieren wird teilweise infolge von Kriegsschädigung, teils infolge der bevorstehenden Verringerung der Armee gezwungen sein, sich einem anderen Beruf zuzuwenden. Die Ueberfüllung der meisten Berufe und die ungünstigen Aussichten auf allen übrigen Gebieten des Erwerbslebens lassen bei den Offizieren und Unteroffizieren den Wunsch, sich auf dem Lande anzusiedeln, um durch landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktion ihren Lebensunterhalt zu erwerben, besonders stark hervortreten. Trotzdem wird man, sollen nicht die größten Enttäuschungen und Mißerfolge eintreten, diesen Männern und in gleicher Weise auch ihren Frauen nur dann zur Ansiedlung raten können, wenn sie sich vorher ausreichende gärtnerische oder landwirtschaftliche Kenntnisse erworben und dabei ihre Eignung für den Beruf erprobt haben. Da wegen der bestehenden Schwierigkeiten Neuanstellungen zunächst nur in beschränktem Maße möglich sind, so gilt es, diese Zwischenzeit auszunützen um den Offizieren, Unteroffizieren und anderen ansiedlungslustigen Kriegsteilnehmern Gelegenheit zur Ausbildung in geeigneten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben zu geben. Auf eine in diesem Sinne durch das preußische Kriegsministerium an den Landwirtschaftsminister gelangte Anregung hat der Landwirtschaftsminister sofort die preußischen Landwirtschaftskammern angewiesen, alle zur Förderung dieser Angelegenheit geeignet erscheinenden Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Heeresverwaltung in die Wege zu leiten und ganz besonderen Wert auf die Schaffung von Beratungsstellen, die Vermittlung geeigneter Lehrstellen, sowie die Einrichtung von Belehrungskursen zu legen.

Regelung der Ferkelpreise.

Die Einführung von Höchstpreisen für Ferkel im ganzen Reichsgebiet zur Regelung der jetzt übertrieben hohen Ferkelpreise ist nicht angängig, da eine richtige Abstufung der Preise in den verschiedenen Ueberschuß- und Bedarfs-

gebieten kaum durchführbar ist. Ueberdies hat eine Festsetzung von Höchstpreisen ohne gleichzeitige Bewirtschaftung der Ware keine Aussicht auf Erfolg, wie durch das Beispiel der Gänsehöchstpreise erwiesen wird, und eine so empfindliche Ware wie die Ferkel kann nicht in öffentliche Bewirtschaftung genommen werden. Das Reichsernährungsministerium empfiehlt daher den Regierungen der Freistaaten in einem Rundschreiben vom 2. April 1919, die Regelung der Ferkelpreise allgemein auf einem Wege vorzunehmen, wie er vom Preussischen Landesfleischamt beschritten worden ist. Dieses hat den Preussischen Provinzial-Fleischstellen anempfohlen, auf die Zusammenfassung und Ueberwachung des gesamten Ferkelhandels auf Grund eines Zusammenschlusses der Ferkelhändler im Wege privatrechtlicher Vereinbarung hinzuwirken. Nach dem Vorgange in der Provinz Hannover verpflichten sich die Ferkelhändler, beim Einkauf von Anstellferkeln und Läufer-schweinen eine bestimmte Preisgrenze für das Pfund Lebendgewicht nicht zu überschreiten, beim Weiterverkauf nur einen angemessenen Zuschlag zu erheben, den Einkaufspreis an der Abnahmestelle auf Verlangen nachzuweisen und im Falle einer Zuwiderhandlung eine empfindliche Konventionalstrafe zu bezahlen. Ueberschreitungen der durch freiwillige Vereinbarung als angemessen anerkannten Preise können gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 strafrechtlich verfolgt werden.

Das Reichsernährungsministerium hat den deutschen Regierungen empfohlen, die Angemessenheitspreise von Zeit zu Zeit zu vereinbaren und als Richtpreise bekannt zu geben.

Heu und Stroh der Ernte 1918.

Im Reichsernährungsministerium haben eingehende Beratungen darüber stattgefunden, ob die staatliche Raufutterbewirtschaftung einschließlich der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen etwa schon im gegenwärtigen Augenblicke aufgegeben werden könne. Da verschiedene Bundesstaaten noch mit erheblichen Raufuttermengen rückständig sind und die Gefahr besteht, daß bei vorzeitiger Aufhebung der Verordnungen die Versorgung der Pferde mit Heu und Stroh in den gemeinwirtschaftlich wichtigen Betrieben in Frage gestellt wird, hat sich der Reichsernährungsminister dahin entschieden, für das Heu und Stroh der Ernte 1918 noch die bestehenden Beschränkungen aufrecht zu erhalten; dagegen ist für die Raufutterernte 1919 völlig freier Verkehr in Aussicht genommen.

Spar- und Darlehenskasse

eingetr. Genossenschaft m. u. H.

zu Langenscheid.

Die

diesjährige Generalversammlung

findet

Sonntag, den 25. Mai 1919,

nachmittags 1 Uhr

im Saale des Wilh. Rühlker, hier statt.

Tagesordnung

1. Jahresbericht und Bilanz.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Verteilung des Reingewinnes.
4. Erhöhung des Passivkredits.
5. Festsetzung des Gehaltes für den Rentanten.
6. Revisionsbericht.
7. Statutenänderung.
8. Ergänzungswahlen.
9. Verschiedenes.

Der Direktor

Ehr. Iffelsbacher

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Der Rentant

Ludwig Rühlker.